

EV.- LUTH. KIRCHENKREIS RANTZAU-  
MÜNSTERDORF

1

Regionalveranstaltung  
für KirchenvorsteherInnen  
und Synodale  
zum  
Beteiligungsprozess  
Nordkirche

# o. Gliederung

2

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

# o. Gliederung

3

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

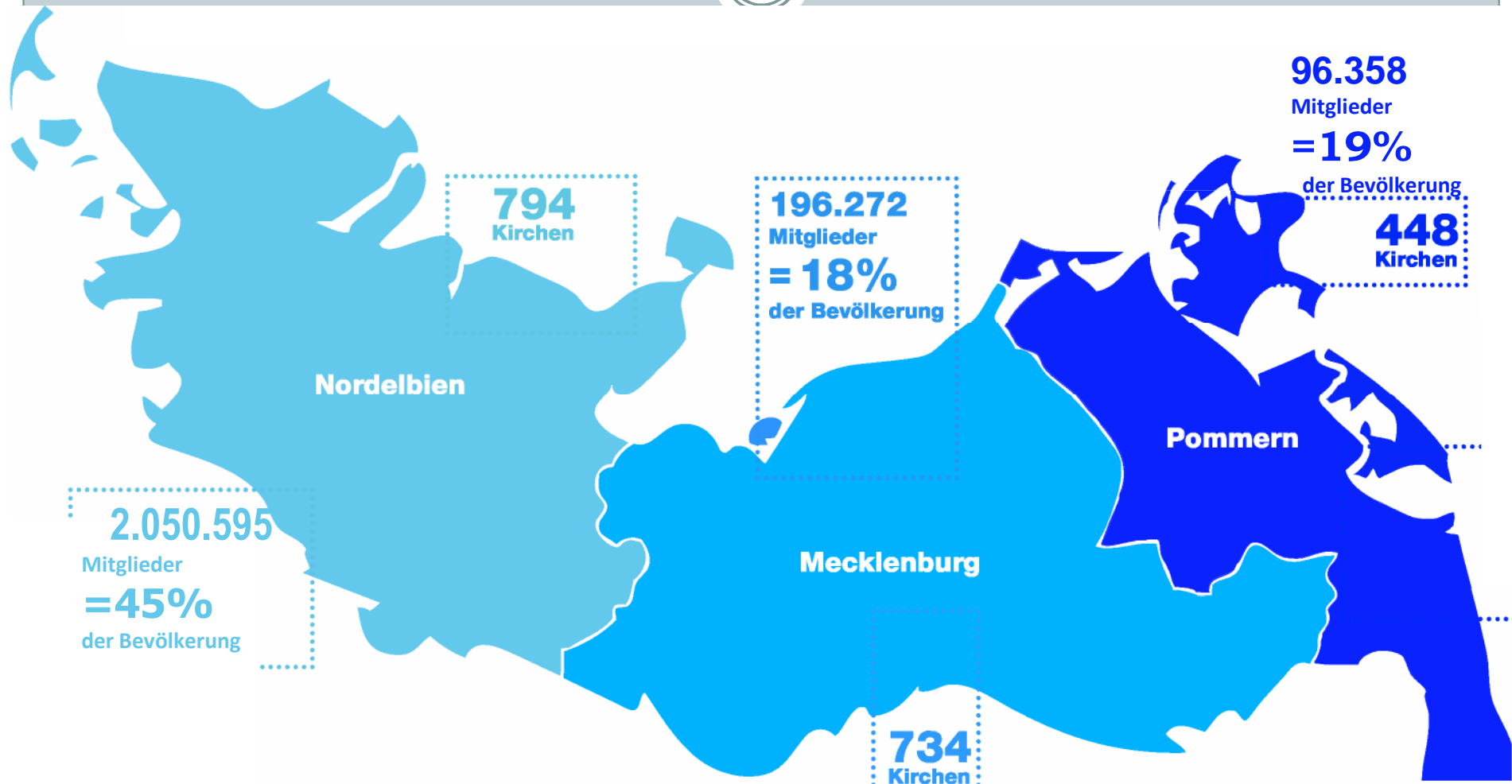
# 1. Grundsätzliches I

4

- Die „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ ist der Zusammenschluss der
  - Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (ELLM)
  - Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK)
  - Pommerschen Ev. Kirche (PEK)

# 1. Grundsätzliches II

5



# 1. Grundsätzliches III

6

- 29.-31. Oktober 2010: Beschlussfassung der Verfassungsgebenden Synode in Travemünde über die Verfassung und das Einführungsgesetz in 1. Lesung
- November 2010 – Mai 2011: Beteiligungsverfahren zu Verfassung und Einführungsgesetz in den Kirchenkreisen

# 1. Grundsätzliches IV

7

- 20. – 23. Oktober 2011: Beschlussfassung der Verfassungsgebenden Synode in Heringsdorf über die Verfassung und das Einführungsgesetz in 2. Lesung
- 6. – 8. Januar 2012: Beschlussfassung der Verfassungsgebenden Synode in Linstow über die Verfassung und das Einführungsgesetz in 3. Lesung (Schlussabstimmung)

# 1. Grundsätzliches V

8

- 27. – 28. Mai 2012 (Pfingsten): Gottesdienst und Fest zur Bildung der gemeinsamen „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“
- Damit gleichzeitig Auflösung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche

# o. Gliederung

9

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

## 2. Eckpunkte I

10

- **Gliederung der ELKiN:**
  - 1 Landesbischöfin / Landesbischof in Schwerin mit zusätzlicher Predigtstätte in Lübeck
  - 3 Sprengel:
    - ✦ Schleswig und Holstein mit Bischofssitz in Schleswig
    - ✦ Hamburg und Lübeck mit Bischofssitz in Hamburg
    - ✦ Mecklenburg und Pommern mit Bischofssitz in Greifswald
  - Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel mit Außenstelle in Schwerin

## 2. Eckpunkte II

11

- **Arbeitsrecht: Das „kleine Trennungsmodell“**
  - Grundsätzlich: ein einheitliches Arbeits- und Dienstrecht wird angestrebt (daher „kleines“)
  - Für sechs Jahre gilt aber:
    - ✦ NEK: tarifrechtliche Regelungen („2. Weg“)
    - ✦ ELLM und PEK: Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen
  - Danach: Beschlussfassung über einheitliches Arbeitsrecht durch Landessynode; allerdings mit Vetorecht der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern

## 2. Eckpunkte III

12

- **Finanzen: Die Machbarkeitsstudie 2007**
  - Der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen wird auf 17,7% festgesetzt
  - Ab 2012 geben die NEK-Kirchenkreise 4,87% ihres Schlüsselanteils an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ab (Zusicherung der 5%-Grenze bis 2016)
  - Zum Ausgleich werden ab 2013 je 10,0 Mio. € der Stiftung Altersversorgung der NEK entnommen und auf die NEK-Kirchenkreise verteilt; ab 2017 erfolgt die Ausschüttung an alle Kirchenkreise

# o. Gliederung

13

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

# 3. Verfassung I

14

- **Eckpunkte der Verfassung:**
  - Lutherisches Bekenntnis
  - Dreistufiger Aufbau
    - ✦ Landeskirche – Kirchenkreise- Kirchengemeinden
  - Mehrheit der Ehrenamtlichen (allerdings nur noch einfache Mehrheit, keine 2/3-Mehrheit)
  - Gemeinschaft der Dienste
  - Dienste und Werke als Wesensäußerung von Kirche
  - Solidarisches Finanzsystem

## 3. Verfassung II

15

- Zentraler Artikel der Verfassung

### **Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi**

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Dies geschieht in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den jeweiligen Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst der Gemeinde Jesu Christi.

# 3. Verfassung III

16

## Die Kirchengemeinden

- **Selbstverwaltung**

- Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.
- Sie wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.

- **Leitung**

- Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.
- Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.

- **Kirchengemeinderat**

- Der Kirchengemeinderat trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums, den Aufbau und die Gestaltung des Lebens in der Kirchengemeinde sowie für die Ordnung der Kirchengemeinde.

# 3. Verfassung IV

17

## Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- **Aufgabengemeinschaft**
  - Kirchengemeinden vereinbaren, einzelne Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.
- **Kirchengemeindeverbände**
  - Kirchengemeinden schließen sich zu einem Verband mit einer eigenen Satzung zusammen, die Leitung erfolgt durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
  - Die Kirchengemeinden übertragen dem Verband eigene Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung.
- **Regionalverband**
  - Die Kirchenkreissatzung schließt Kirchengemeinden zu einem Regionalverband zusammen. Dieser wird durch die Regionalversammlung und den Regionalvorstand geleitet.
  - Die Regionalversammlung beschließt Aufgaben, die gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

# 3. Verfassung V

18

## Die Kirchenkreise 1

- **Selbstbestimmungsrecht**
  - Die Kirchenkreise ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
  - Die Kirchenkreise können in Zuständigkeitsbereiche (Propsteien) unterteilt werden, in denen geistliche Leitungsaufgaben, einschließlich der Visitation, wahrgenommen werden.
- **Pröpstinnen und Pröpste**
  - Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.
  - Sie werden von der Kirchenkreissynode für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Die Wahl erfolgt unter Mitwirkung der landeskirchlichen Ebene.

# 3. Verfassung VI

19

## Die Kirchenkreise 2

- **Aufgaben der Kirchenkreissynode**
  - Sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste
  - Sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises
  - Sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises
  - Sie beschließt über den Haushalt
- **Aufgaben des Kirchenkreisrats**
  - Er verwaltet die Angelegenheiten des Kirchenkreises
  - Er führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden
  - Er nimmt in dringenden Fällen die Aufgabe der Kirchenkreissynode zwischen den Tagungen wahr
  - Er berät die Pröpstinnen und Pröpste
  - Er führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises



## Kirchenkreise der Nordkirche



## 3. Verfassung VII

21

### **Dienste und Werke**

- **Die Dienste und Werke sind Lebens- und Wesensäußerung kirchlichen Lebens.**
- **Sie nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.**
- **Dienste und Werke organisieren sich auf der landeskirchlichen Ebene in Hauptbereichen sowie auf der Ebene von Kirchenkreisen.**
- **Landeskirche und Kirchenkreise sind verpflichtet, die Dienste und Werke mit einem Mindestfinanzvolumen auszustatten.**

# 3. Verfassung VII

22

## Finanzen

- Einnahmen sind vor allem Kirchensteuern, EKD-Finanzausgleich, Staatsleistungen, Leistungen aus Versorgungssystemen.
- Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip eines doppelten solidarischen Finanzausgleichs:
  - innerhalb der gemeinsamen Kirche zwischen den drei Ebenen Kirchengemeinden - Kirchenkreise – Landeskirche
  - innerhalb der Kirchenkreise zwischen den Kirchengemeinden
- Verwendung für:
  - Vorwegabzüge für z. B. Versorgung, Umlagen EKD, Entwicklungsarbeit
  - Verteilung auf landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke, Kirchenkreise (einschließlich Kirchengemeinden)
  - Verteilung unter den Kirchenkreisen nach Bauvolumen, Gemeindegliederzahl und Wohnbevölkerungszahl

# o. Gliederung

23

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

## 4. Einführungsgesetz I

24

### **Aufbau:**

- 1. Überleitungsbestimmungen**
- 2. Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode**
- 3. Bischofswahlgesetz**
- 4. Kirchengemeindeordnung**
- 5. Finanzgesetz**

## 4. Einführungsgesetz II

25

# Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die landeskirchliche Ebene
  - Nordkirche als Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen drei Landeskirchen
  - Fortgeltung des bestehenden Rechts auf dem jeweiligen Gebiet der drei bisher selbständigen Landeskirchen

## 4. Einführungsgesetz III

26

### Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die Ebene der Kirchengemeinden
  - Bestehende Kirchenvorstände bleiben im Amt, heißen nunmehr Kirchengemeinderäte
  - Vereinheitlichung der Amtszeiten in den Kirchenkreisen; dadurch Verlängerung der Amtszeit der KGRs in Nordelbien bis Ende 2016 (insgesamt 8 Jahre)
  - KGVs müssen innerhalb von 3 Jahren ihre Satzungen auf der Grundlage des neuen Rechtes anpassen

## 4. Einführungsgesetz IV

27

# Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die Ebene der Kirchenkreise 1
  - Bestehende Kirchenkreissynoden und Kirchenkreise (ehemals Kirchenkreisvorstände) bleiben im Amt
  - Vereinheitlichung der Amtszeiten in den Kirchenkreisen; dadurch Verlängerung der Amtszeit für KK-Synoden und KKR in Nordelbien bis Ende 2016 (insgesamt 8 Jahre)
  - KK-Synoden müssen sich bis zum 30.06.2013 eine KK-Satzung geben

## 4. Einführungsgesetz V

28

# Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die Ebene der Kirchenkreise 2
  - Amtszeit der Pröpstinnen und Pröpste bleibt im bisherigen Umfang erhalten
  - Kirchliche Verwaltungszentren heißen fortan wieder Kirchenkreisverwaltung (manchmal auch: Kirchenkreisamt)
  - Neuwahl der Synodalen für die Landessynode in den Kirchenkreisen

## 4. Einführungsgesetz VI

29

### Überleitungsbestimmungen

- Besonderheiten für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern 1
  - Bei Gründung, Zusammenschluss, Aufhebung sowie Veränderung der Grenzen von Kirchenkreisen haben beide KK-Synoden ein Vetorecht für die Dauer von 15 Jahren
  - Bei der Besetzung der 1. Kirchenleitung (21 Mitglieder): 5 bischöfliche Personen, 11 Ehrenamtliche (davon je 1 aus Mecklenburg und Pommern), 5 Pastorinnen bzw. Mitarbeiterinnen (davon je 1 aus Mecklenburg und Pommern)

## 4. Einführungsgesetz VII

30

### Überleitungsbestimmungen

- Besonderheiten für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern 2
  - Bei der Besetzung der weiterer Kirchenleitungen (17 Mitglieder): 4 bischöfliche Personen, 13 Gewählte aus der Mitte der Synode( mind. 9 Ehrenamtliche , 1 Propst/Pröpstin, 1 Gemeindepastor/-pastorin, 1 MitarbeiterIn (davon 2 aus Mecklenburg und 1 aus Pommern)
  - Zahlenspiel: Mecklenburg u. Pommern repräsentieren ca. 12,5 % der Mitglieder der Nordkirche und nehmen ca. 23% der gewählte Sitze der Kirchenleitung dauerhaft ein.

## 4. Einführungsgesetz VIII

31

### Überleitungsbestimmungen

- Besonderheiten für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern 3
  - Bei der Besetzung der weiterer Kirchenleitungen (17 Mitglieder): 4 bischöfliche Personen, 13 Gewählte aus der Mitte der Synode( mind. 9 Ehrenamtliche , 1 Propst/Pröpstin, 1 Gemeindepastor/-pastorin, 1 MitarbeiterIn (davon 2 aus Mecklenburg und 1 aus Pommern)
  - Zahlenspiel: Mecklenburg u. Pommern repräsentieren ca. 12,5 % der Mitglieder der Nordkirche und nehmen ca. 23% der gewählte Sitze der Kirchenleitung dauerhaft ein.

# o. Gliederung

32

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

# 5. Kirchengemeindeordnung I

33

## **Kirchengemeindeordnung**

- hat es bisher nur in der ELLM gegeben, in der PEK gibt es eine sehr ausführliche Grundordnung (Verfassung); nur die NEK regelt die Arbeit der KGs bisher sehr knapp in der Verfassung
- KGO soll Verfassungsrang haben, d.h. sie kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden
- regelt die Verantwortung und die Arbeit der Kirchengemeinderäte
- geht in Details deutlich über die bisherigen Artikel der NEK-Verfassung hinaus; manches ist bisher in der GO für KVs geregelt

# 5. Kirchengemeindeordnung II

34

## Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden

- **Selbstverwaltung (Art. 19 Verf.)**
  - Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.
  - Sie wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.
- **Leitung (Art. 23 Verf.)**
  - Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.
  - Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.
- **Kirchengemeinderat (Art. 24 Verf.)**
  - Der Kirchengemeinderat trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums, den Aufbau und die Gestaltung des Lebens in der Kirchengemeinde sowie für die Ordnung der Kirchengemeinde.
  - Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 28 Abs. 1 KGO)

# 5. Kirchengemeindeordnung III

35

- **Leitungsverständnis: Die Geschichte Nordelbiens**
  - Die nordelbische Verfassung ist ein Kind ihrer Zeit:
    - ✦ Geprägt von den Studentenunruhen
    - ✦ und Willy Brandts „Wir wollen mehr Demokratie wagen“ (1971)
  - Pastoren wollten nicht mehr die Hauptverantwortung für die Leitung der Gemeinde übernehmen, sondern nur in gemeinsamer Verantwortung mit Laien und Ehrenamtlichen
  - Das schlägt sich nieder in einer 2/3-Mehrheit von letzteren in allen Gremien

# 5. Kirchengemeindeordnung IV

36

- **Leitungsverständnis: Die Geschichte Nordelbiens**
  - Die NEK-Verfassung ist die einzige im Bereich der EKD (anders also auch als in der ELLM und der PEK), die den Pastorinnen und Pastoren keine eigene Leitungsfunktion qua Amt gibt
  - Sie nehmen an der Leitung der KG nur teil, sofern und soweit sie Mitglied im KV sind
  - Ihnen obliegt darüber hinaus nur die Sammlung der Gemeinde (Art. 19 Verf. NEK)

# 5. Kirchengemeindeordnung V

37

- **Leitungsverständnis: Der Konflikt in der Nordkirche**
  - **Wer leitet die Gemeinde?**
    - ✦ Ausschließlich der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde! (NEK)
    - ✦ Das ordinierte Amt hat eine geistliche Leitungsfunktion neben dem Kirchenvorstand (ELLM und PEK)

# 5. Kirchengemeindeordnung VI

38

- **Leitungsverständnis: Die Lösung ?**
  - Eine Klärung des Konfliktes wird nur mittels „hinreichend unbestimmter“ Formulierungen an verschiedenen Stellen der Verfassung und der Kirchengemeindeordnung herbeigeführt
  - Jeder findet sich und seine Traditionen irgendwie wieder und kann so weitermachen wie bisher

# 5. Kirchengemeindeordnung VII

39

- **Leitungsverständnis: Die Formulierungen**
  - Art 2 Abs. 2 Verf. ELKiN: Leitung in allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geschieht im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung.
  - § 16 Abs. 1 KGO: Die Kirchengemeinde wird im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung geleitet. Die Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.
  - § 16 Abs. 2 KGO: Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.
  - Art. 15 Abs. 2 Verf.: Mit der Ordination überträgt die Kirche den Pastorinnen und Pastoren den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, insbesondere in Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen sowie die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

# 5. Kirchengemeindeordnung VIII

40

- **Leitungsverständnis: Der theologische Hintergrund**
  - Schleiermachers Unterscheidung von „gebundenem“ und „ungebundenem“ Kirchenregiment
    - ✦ „gebunden“ ist das Kirchenregiment, das sich rechtlich-organisatorisch fassen lässt
    - ✦ „ungebunden“ ist das Kirchenregiment, das von Jesus Christus als dem Herrn der Kirche ausgeht und von daher in jeder geistlichen Tätigkeit kirchenleitende Tätigkeiten erkennt
  - Fazit: Pastores haben auf besondere Weise teil an der Leitung der Kirche qua Amt; der Vorrang des Ehrenamtes bleibt erhalten, allerdings nur noch mit einfacher Mehrheit

## 5. Kirchengemeindeordnung IX

41

- Kirchengemeindeformen (Art. 20 Verf.)

Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Gemeindegliedern in einem räumlich bestimmten Bereich (Ortskirchengemeinde). Gemeindeglieder können sich auch in anderen Kirchengemeindeformen regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln. Dies gilt insbesondere für Personal- und Anstaltskirchengemeinden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

# 5. Kirchengemeindeordnung X

42

- **Aufgaben des KGR (§ 19 KGO): trägt Verantwortung dafür, dass**
  - das Evangelium der Schrift und dem Bekenntnis gemäß verkündigt wird
  - diese Botschaft auf vielfältige und einladende Weise erfahrbar werden kann und im Leben der Kirchengemeinde und ihrer Glieder immer neu Gestalt gewinnt
  - die KG ihren öffentlichen Auftrag in der Gesellschaft und ihren Dienst in Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung wahrnimmt
  - der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi gestärkt wird

# 5. Kirchengemeindeordnung XI

43

- **Aufgaben des KGR für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde (§ 20KGO):**
  - Beschlussfassung über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlung; Sorge um lebendigen Gottesdienst und Pflege der Kirchenmusik
  - Sorge für die Verkündigung des Ev. an alle Generation in altersgerechten Angeboten
  - Gewinnung von Gemeindegliedern für ehrenamtliche Engagement
  - Gewinnung von finanziellen Mitteln (z.B. Spenden)
  - Stärkung der Zusammenarbeit in der Region
  - Förderung von Diakonie und Ökumene

## 5. Kirchengemeindeordnung XII

44

- **Aufgaben des KGR für die Ordnung der KG (§ 21KGO):**
  - Bisherige verfassungsmäßige Aufgaben des KV (Stellenbesetzung, Haushaltspläne, Jahresrechnungen, Vermögensverwaltung ...)

# 5. Kirchengemeindeordnung XIII

45

## Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden 2

- **Beanstandungen (Art. 26 Verf.)**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied haben einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig halten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

- **Geschäftsführung (Art. 28Verf.)**

- Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem vorsitzenden Mitglied
- kann in Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied auf eine/n PastorIn übertragen werden

- **Gemeindeversammlung (Art. 33Verf.)**

- kann nur noch Anregungen an den KGR geben, keine Anträge mehr stellen

# 5. Kirchengemeindeordnung XIV

46

## Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- **Aufgabengemeinschaft**
  - Kirchengemeinden vereinbaren, einzelne Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.
- **Kirchengemeindeverbände**
  - Kirchengemeinden schließen sich zu einem Verband mit einer eigenen Satzung zusammen, die Leitung erfolgt durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
  - Die Kirchengemeinden übertragen dem Verband eigene Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung.
- **Regionalverband**
  - Die Kirchenkreissatzung schließt Kirchengemeinden zu einem Regionalverband zusammen. Dieser wird durch die Regionalversammlung und den Regionalvorstand geleitet.
  - Die Regionalversammlung beschließt Aufgaben, die gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

# o. Gliederung

47

1. Grundsätzliches
2. Eckpunkte
3. Verfassung
4. Einführungsgesetz
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

## 6. Weitere Schritte

48

### **Zeitplan im Kirchenkreis**

- 11.3.: Regionalveranstaltung Süd für KVs, 18.00 Uhr, Bugenhagen-KG, Klein-Nordende
- bis 18.3.: Rückmeldung aus den Veranstaltungen an den KKV
- 4.4.: Sitzung des KKV mit Beratung der Synodenvorlagen
- 7.5.: Vorbereitungstreffen der Synodalen und stellvertr. Synodalen zur KK-Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn
- 21.5.: Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn

# Auf dem Weg zur Nordkirche

49

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**